

Die Strafen für den Abfall vom Islam Nach den vier Schulen des islamischen Rechtes

Aus 'Abdurrahmani`l-Djaziri`s Kitabu`l-fiqh`a la`l-madhahibi`l-`arba`a (Bd.5, S.422-440)

Aus dem Arabischen übersetzt von Ishak Ersen

Mit einem Vorwort von Abd al Masih

1.Auflage Licht des Lebens, Villach (Österreich) 1991

Vorwort

Die legale Basis des Islam ist die Scharia, das islamische Gesetz, das alle Bereiche des Lebens erfasst und ordnet. Es stellt kein Moralgesetz zur Schärfung der Gewissen dar, sondern ist ein Strafgesetz, das die Bestrafung des Übertreters durch die Staatsorgane verlangt. Der Islam braucht den Religionsstaat als Exekutive, der das Gesetz durchsetzt.

Ein Moslem ist nicht frei zu glauben und zu tun, was er will. Er steht unter dem islamischen Gesetz, das vom Quran, dem Vorbild Mohammeds (Sunnah), dem Analogieschluss (Qiyas) und dem Konsens (Ijmaa) abgeleitet und zusammengefasst wurde.

Der Islam bezeichnet die Moslems als Anbeter Allahs und seine Sklaven (Ibaad Allah). Sie haben sich ihm unterworfen und sind deshalb sein Eigentum. Das Wort Islam heißt "Auslieferung, Hingabe und Unterwerfung".

Wer vom Islam abfällt begeht - islamisch gesehen - eine unvergebliche Sünde. Er entwendet sich Allah, seinem Eigentümer, was Diebstahl bedeutet und schwächt den islamischen Staat, was als Aufruhr gebrandmarkt wird. Wer vom Islam abfällt muss nach der Scharia verfolgt, festgenommen und zur Buße aufgefordert werden.

Nötigenfalls wird mit Folter seiner Umkehr nachgeholfen. Wer den Islam nicht wieder annimmt, hat nach der Scharia sein Leben verwirkt und sollte durch die Organe des Staates hingerichtet werden. König Hassan 11. von Marokko, der gleichzeitig der Imam seines Landes war, hat diesen Tatbestand vor einer Menschenrechtskommission am 15. Mai 1990 nach der Tageszeitung Al Alam folgendermaßen dargelegt:

"Wenn einer der Moslems anfängt ins Land hinauszugehen und sagt: „Ich habe eine andere Religion als den Islam angenommen“, so wird er - bevor man ihn zur Buße auffordert - einer Gruppe von Ärzten vorgeführt, dass sie nachprüfen, ob er noch ganz bei Verstand ist oder nicht.

Wenn er dann zur Buße aufgefordert worden ist, aber fortfährt und entschlossen beim Bezeugen einer anderen Religion bleibt, die nicht von Allah stammt, die nicht der Islam ist, so wird er verurteilt."

Ein solches Denken gab es im Mittelalter bei christlichen Kirchen auch. Die Inquisition hatte gewalttätige Züge angenommen und staatliche Straffunktionen ausgeübt. Diese Verirrung in der Kirchengeschichte steht jedoch im Gegensatz zum Gebot und Geist Christi. Das Neue Testament bekennt zwar die ewige Verdammnis der Gottlosen und Abgefallenen vom lebendigen Glauben an Christus. Jesus aber lehrt mit der Geschichte vom Verlorenen Sohn (Luk. 15, 11 -24), dass sein Vater auf den aufrührerischen Sohn wartete, bis er zurückkam und ihm dann entgegeneilte. Er hatte ihn nicht suchen, überwachen, verfolgen, einsperren, foltern, verhungern oder töten lassen. Der Geist Christi gewährt Freiheit und tötet nicht. Die Offenbarungen Allahs im Quran aber verlangen die Tötung aller Abgefallenen. Die Gnade und

Liebe Christi ist größer als der Hass und das Gesetz im Islam und widerstrebt den Bemühungen aller Inquisitoren.

Wer Christus nachfolgt, liebt die Abgefallenen und verdammt sie nicht.

Die islamischen Staaten erneuern in der Gegenwart ihre Gesetzgebung und versuchen den Einfluss der Kolonialmächte aus ihren Gesetzen zu entfernen und durch frühere islamische Ordnungen zu ersetzen. In den meisten islamischen Ländern gibt es Bestrebungen, den Quran und die Sunna wieder zur Grundlage der modernen Gesetzgebung zu machen.

Nicht alle Moslems stimmen diesem Rückfall ins islamische Mittelalter und in seine Frühzeit zu. Unsere Erde ist durch die modernen Verkehrsmittel und Telekommunikationsmöglichkeiten kleiner geworden. Die Einflüsse des Humanismus, des Rationalismus, der Technik und des modernen Lebens sind an vielen Moslems nicht spurlos vorbeigegangen. Ein Drittel bis zur Hälfte der islamischen Bevölkerung in Algerien, Ägypten, der Türkei, Pakistan und Indonesien widerstehen der Einführung der Scharia. Sie wollen nicht noch einmal unter das Joch der Unmenschlichkeit kommen, wonach Dieben Hände und Füße abgehakt, Ehebrecher ausgepeitscht und Konvertiten getötet werden müssen.

Ein Viertel bis zu einem Drittel der islamischen Bevölkerung jedoch verlangt mit starken Emotionen die sofortige Einführung der Scharia und ist mancherorts bereit, sie mit Hilfe von Terrorismus und Revolutionen durchzusetzen. In jedem islamischen Land gibt es ein zähes Ringen zwischen Fundamentalisten und Liberalen im Blick auf die Scharia. In Syrien führten diese Auseinandersetzungen 1982 zum Bürgerkrieg, in dem die Armee den Aufstand der Moslembrüder blutig niederschlug. Die Türkei hatte 1926 die Scharia abgeschafft und sich als säkularer Staat konstituiert. Die Re-Islamisierung zeigte sich jedoch in besonderer Weise in Marokko, Libyen, dem Sudan, in Saudi Arabien, im Iran und Pakistan, wo legal die Scharia oder der Quran als Grundgesetz eingeführt worden sind. Die Durchführungsbestimmungen sind bisweilen noch nicht im Detail erlassen oder wieder ausgesetzt worden. Die Anpassung der Scharia und ihre Durchführung unterliegen in allen islamischen Ländern einem ständigen Entwicklungsprozess.

Die Bestrafung der Abgefallenen vom Islam wird durch islamische Juristen und Fundamentalisten immer wieder gefordert, die Volksmeinung von ihnen aufgewühlt, einzelne Konvertiten von Fanatikern verfolgt oder von ihren eigenen Familien unter Druck gesetzt. Die Verleumdung solcher Zeugen Jesu Christi und ihre daraufhin erfolgten Gefangennahmen in Marokko, Ägypten, der Türkei, im Iran und in Pakistan sind in den letzten 30 Jahren eine bekannte und immer wiederkehrende Tatsache. Nicht wenige von ihnen wurden gefoltert. Manche starben während ihrer Haft. Eltern schlossen ihre Töchter in Abstellkammern ein und ließen sie verdursten. Der Islam ist ein unduldsamer Geist und steht den Menschenrechten in wesentlichen Punkten der Religionsfreiheit konsequent entgegen.

Die tief greifenden Auseinandersetzungen um die Scharia und ihre Durchführung in den einzelnen Ländern können an dem häufigen Nachdruck des vorliegenden Buches erkannt werden, das seit 1934 bereits seine 8. überarbeitete Auflage erlebte. Der Übersetzer des nachstehenden Auszuges hat als Absolvent einer islamischen Rechtsschule solche Texte aus dem Arabischen wörtlich übersetzt, die die Strafe für den Abfall vom Islam darlegen und begründen.

Die Verantwortlichen in Politik und Gesellschaft sollten sich nicht von den offiziellen islamischen Stellungnahmen irreleiten lassen, die behaupten, dass es in ihren Ländern keine religiöse Verfolgung gäbe sondern sollten die Rechtsgrundlagen studieren, die in diesem Buch beschrieben werden. Die liberalen Theologen und jeder der sich um Frieden zwischen den Religionen bemüht, sollte diese

Gesetzesdiskussion zur Kenntnis nehmen und nicht in den Ideen der Aufklärung gefangen bleiben. Verantwortliche Christen aber müssen begreifen, dass der Islam den Übertritt eines Moslems zu Jesus nie erlaubt, sondern fordert, ihn auf der Grundlage des islamischen Gesetzes zu töten.

Diese Übersetzung will keine christliche Apologetik sein, sondern das Gespräch zwischen den Religionen versachlichen und von mystischen Träumen und humanen Hoffnungen zur legalen Grundlage des islamischen Rechts führen.

Die Gesetze gegen den Abfall vom Islam stellen keine theoretischen Verordnungen dar, sondern betreffen Hunderte und Tausende von Konvertiten, die den Islam verlassen haben und Christ geworden sind.

Wer die Berichte und Zeugnisse dieser Verfolgten durch den Staat, die islamische Gesellschaft oder ihre eigene Familie liest, erkennt an ihren erschütternden Erlebnissen und Leiden, wie sich das Gesetz gegen den Abfall vom Islam praktisch heute noch auswirkt.

Nicht alle Moslems sind militant fanatisch oder radikal fundamentalistisch eingestellt. Die Zahl der gleichgültigen Liberalen und humanistisch Gebildeten wächst. Manche wenden sich von der starren Gesetzlichkeit ab und öffnen sich der islamischen Mystik. Sobald jedoch ein Moslem Christ wird, bedeutet das für viele Familien eine kleine Katastrophe und eine große Schande, die selten toleriert wird.

Viele Moslems können den Abfall zum Atheismus oder das kriminelle Vergehen eines ihrer Angehörigen leichter ertragen, als wenn er Christ wird. Wer als Moslem glaubt und bekennt, dass Jesus Christus als Gottes einziger Sohn am Kreuz anstelle aller Menschen gestorben ist, hat - islamisch gesehen - eine unvergebliche Sünde begangen und sollte nach dem Gesetz getötet werden. Der Abfall vom Islam und die Annahme Christi bedeutet im Islam ein größeres Verbrechen als Mord (Al-Baqara 2,216-218).

Wo aber Konvertiten heute nicht getötet werden, sondern in ihrem islamischen Land versteckt darben oder bedrückt, verfolgt, gefoltert und nicht selten in ein christliches Land abgeschoben werden, da bedeutet diese begrenzte Toleranz noch lange keine Änderung oder Aufhebung der islamischen Gesetze, sondern nur ihre stillschweigende Nichtbeachtung oder bewusste Umgehung. Der politische Druck westlicher Staaten, die manchen islamischen Ländern Entwicklungshilfe gewähren, bewirkt bisweilen, dass die Verurteilung einzelner Konvertiten ausgesetzt, aber nicht aufgehoben wird.

Das Gesetz des Islam kann von Moslems nicht geändert werden, da es als eine göttliche Inspiration verstanden wird. Es steht in seinen Grundordnungen außerhalb jeder Diskussion, obwohl es an entscheidenden Punkten den allgemeinen Menschenrechten widerstrebt. Dieses Gesetz bleibt das gezückte Schwert über dem Kopf eines jeden Konvertiten, solange er lebt. Sobald sein Staat von islamischen Fundamentalisten regiert wird oder die Massen sich bei religiösen Unruhen aufgewühlt durch die Straßendrängen, muss mit der Tötung einzelner Konvertiten gerechnet werden. Das Gesetz verlangt ihren Tod ohne Erbarmen.

Abd al Masih

I. Wann der Moslem ein Abtrünniger wird

Der Abfall - Allah behüte davor! - ist der Unglaube eines Moslems, der sein Moslem-Sein durch die beiden Glaubensbekenntnisse,

*"Es gibt keinen Gott außer Allah.
Muhammad ist sein Gesandter."*

aufgrund freier Wahl und nach seiner Kenntnisnahme von den Grundlagen des Islam offen bekannt hatte.

Der Abfall kann durch eine eindeutige Aussage erfolgen wie: "Ich geselle Allah andere Götter bei" oder durch eine Behauptung, die den Unglauben bewirkt wie: "Allah ist eine Substanz oder eine Form wie die anderen Substanzen oder Formen auch" oder durch eine Tat, die eindeutig dem Unglauben gleichkommt wie das leichtfertige Wegwerfen des Qurans oder eines Teils oder eines Wortes desselben, sowie das Verbrennen des Qurans aus Verachtung sowie jede Art seiner Beschmutzung.

Dasselbe gilt auch für "die schönsten Namen Allahs", die Hadith-Sammlungen, die Werke des (islamischen) Rechts, wenn damit die Scharia und deren Regelungen gering geschätzt oder verachtet werden, sowie die Namen der Propheten oder das Tragen des - für die Ungläubigen bestimmten - Gürtels als Zuneigung zum Unglauben. Wenn er solches aber zum Scherz macht, so handelt es sich nur um eine verbotene Tat (haram).

Dies gilt auch, wenn der Moslem Kirchen betritt, sich vor einem Idol niederwirft oder die Zauberei lernt und praktiziert, weil man bei der Zauberei einen anderen Namen außer dem Namen Allahs verherrlicht und die Vorherbestimmung nicht allein auf Allah zurückführt.

Der Moslem verliert seinen Glauben, wenn er sagt, die Welt existiere von Ewigkeit her (qadim), weil diese Behauptung die Existenz des Schöpfers verneint. Oder wenn er sagt, die Welt bestehe für immer, ohne ein Ende zu nehmen, weil dies die Verleugnung der Auferstehung bedeutet - selbst wenn er daran glauben sollte.

Der Moslem wird ein Ungläubiger, wenn er die Existenz Allahs leugnet oder an die Seelenwanderung glaubt, weil dies die Verleugnung der Auferstehung bedeutet, oder wenn er ein Urteil verleugnet, über welches der Konsens der Umma besteht wie die obligatorische Pflicht des Gebets, des Fastens oder das Verbot des Ehebruchs, sowie wenn er irgend etwas Erlaubtes (halal) verleugnet, über welche der Konsens der Rechtsgelehrten besteht, was definitiv nach der Religion aus dem Quran und der ununterbrochen überlieferten Sunna des Propheten zu schließen ist.

Der Moslem verliert seinen Glauben, wenn er die Möglichkeit des Erwerbs des Prophetentums durch geistliche Übungen ausspricht, weil dies ein eventuelles Auftreten eines Propheten (nach Muhammad) bedeuten würde. Dasselbe gilt auch, wenn er einen Propheten, über dessen Prophetentum sich die Umma einig ist, beschimpft oder einen Engel, über dessen Engel-Sein der Konsens der Umma besteht, verunglimpft. Der Abfall erfolgt auch, wenn er, während er über einen Propheten oder Engel spricht, sagt: "Was aber mich anbelangt, so bin ich kein Ehebrecher oder Zauberer" oder wenn er einem Propheten einen Mangel, auch einen körperlichen, wie hinkenden Gang oder Lahm-Sein, vorwirft oder die Vollkommenheit seines Wissens in Frage stellt, da jeder Prophet der größte Wissensträger seiner Zeit ist - der Herr aller Propheten (Muhammad), Allah bete über ihm und gebe ihm Frieden, aber ist der umfassendste Wissensträger der Schöpfung überhaupt.

Weiter wird der Moslem ein Abtrünniger, wenn er einen Propheten in Bezug auf seinen Charakter auch seine Moral und Tugenden oder seine Religion verunglimpft,

oder wenn er die Engel mit schlechten Eigenschaften erwähnt oder an der vollkommenen Enthaltensamkeit eines Propheten zweifelt.

Die Rechtsgelehrten sagen: Der Abfall muss durch das Zeugnis zweier gerechter Zeugen festgestellt werden und beide Zeugnisse müssen übereinstimmen. Wenn der Richter sie fragt: "Wie ist er abgefallen?" soll der Zeuge sagen: "Er sagt so und so oder er tut sound so".

Alle vier Imame (die Gründer der vier Rechtsschulen) - Allah möge sich ihrer erbarmen – stimmen darin überein, dass der Abtrünnige, dessen Abfall vom Islam feststeht -Allah behüte davor! - getötet werden und sein Blut ohne Bedenken vergossen werden muss. Der Heuchler und Ketzler (zindiq), der sich als Moslem ausgibt, aber insgeheim ein Ungläubiger geblieben ist, muss auch getötet werden.

II. Aufforderung des Abtrünnigen zur Buße

Die **Hanafiten**: Wenn der Moslem vom Islam abfällt - Allah behüte davor! - wird ihm zuerst die Annahme des Islam angeboten. Wenn er einen Zweifel hat, so möge er ihn zum Ausdruck bringen, dann kann man diesen Zweifel klären, weil es ja sein könnte, dass er tatsächlich Fragen hinsichtlich der Religion hat, welche der Klärung bedürfen. Denn dadurch wird es möglich seiner boshaften Tat (scharr) durch die Beste der beiden Möglichkeiten vorzubeugen: Der Tötung oder der Annahme des Islam. Es bleibt jedoch wünschenswert, ihm wieder die Annahme des Islam anzubieten, obwohl dies nicht obligatorisch ist, weil die Botschaft ihn schon einmal erreicht hatte.

Verlangt er eine Bedenkzeit, so ist es wünschenswert, dass der Richter ihm eine dreitägige Frist gewährt, während der er in Gewahrsam bleibt. Wenn er den Islam danach annimmt, so ist es gut; wenn nicht, wird er getötet, weil Allah spricht: "...Tötet die, die an mehrere Götter glauben" (Al-Tauba 9,5) ohne ihnen eine Frist zu setzen. Der Prophet sagte auch: "Tötet den, der seine Religion wechselt", ohne von einer Verzögerung zu sprechen, weil der Abtrünnige zweifelsohne ein feindlicher Ungläubiger und kein Schutzsuchender (musta'min) ist, der um Schutz gebeten hat; er ist ferner kein dhimmi, weil von ihm keine Kopfsteuer verlangt wird. Daher soll er ohne Zögern getötet werden.

Die **Hanafiten** sind der Auffassung, dass es gleichgültig ist, ob der Abtrünnige eine freie Person oder ein Sklave ist.

Die **Schafiiten**: Wenn der Moslem abtrünnig wird - Allah verhüte! - soll der Imam ihm eine dreitägige Frist gewähren. Er darf ihn vor Ablauf dieser Frist nicht töten, weil der Abfall des Moslems von seiner Religion meistens wegen seines Zweifels erfolgt. Deshalb ist eine Frist nötig, damit er nachdenken kann und die Wahrheit ihm wieder sichtbar wird. Wir haben diese Frist als dreitägig bestimmt, wobei es gleichgültig ist, ob er um sie bittet oder nicht. Wenn er Buße tut und die beiden

Glaubensbekenntnisse oder das Wort der Einheit Allahs ausspricht, wird er freigelassen; wenn er aber keine Buße tut, so muss ersofort mit dem Schwert getötet werden. Diese Strafe darf nicht hinausgeschoben werden, weil der Abfall der abscheulichste und härteste Unglaube (hinsichtlich des Urteils) ist, welcher alle vorherigen guten Taten des Moslems ungültig macht, wenn unmittelbar darauf der Tod folgt. Allah spricht: "Und diejenigen von euch, die sich von ihrer Religion abbringen lassen und als Ungläubige sterben, deren Werke sind im Diesseits und Jenseits hinfällig" (Al-Baqara 2,217). Wenn er wieder zum Islam zurückkehrt, muss er die Pilgerfahrt, welche er vor seinem Abfall verrichtet hat, nicht wiederholen.

Die **Malikiten**: Der Imam soll ihm drei Tage und Nächte gewähren, und zwar ab dem Tag, an dem sein Abfall vom Islam festgelegt wird und nicht ab dem Tage seines Unglaubens oder ab dem Tag, an dem man gegen ihn den Prozess angestrengt hat.

Man gibt ihm während der Haft zu Essen und zu Trinken, was aus seinem Vermögen bezahlt wird, während seine Kinder und seine Frau nicht aus seinem Vermögen versorgt werden. Wenn er kein Vermögen besitzt, wird er von der Staatskasse versorgt. Er darf im Gefängnis nicht geschlagen werden, selbst wenn er auf dem Abfall beharren sollte. Man bietet ihm mehrmals den Islam an. Wenn der Richter seine Tötung vor Ablauf dieser Frist beschließt, so ist sein Urteil rechtskräftig, weil er bei einer strittigen Frage entschieden hat. Wenn er nach drei Tagen Buße tut, wird er freigelassen; wenn nicht, so wird er am dritten Tag beim Untergang der Sonne getötet. Sein Leichnam darf weder gewaschen noch umhüllt werden. Er darf weder auf den Friedhöfen der Moslems noch auf den der Ungläubigen bestattet werden, weil er ihnen nicht angehört; vielmehr wird er hingeworfen.

Die **Hanbaliten**: Die einen sind für die Aufforderung des Abtrünnigen zur Buße drei Tage lang, die anderen sind der Auffassung, dass ihm keine Bedenkzeit gewährt werden soll, sondern nur die Annahme des Islam angeboten wird; wenn er ihn wieder annimmt, wird er freigelassen, sonst wird er sofort getötet.

III. Der Fall der weiblichen Abtrünnigen

Die Schafiiten, die Hanbaliten und die Malikiten sagen: Das Urteil über die weibliche Abtrünnige ist dasselbe wie über den männlichen. Die Abtrünnige muss vor ihrer Tötung drei Tage lang aufgefordert, wieder zum Islam zurückzukehren, weil es ja sein könnte, dass ein Frevler ihr den Verstand verwirrt hat, so dass man ihr den Zweifel löst. Nach einer Überlieferung bei Daruqutni von Djabir b. Abdillah hat der Prophet einer Frau namens Ummu Rumman, die sich vom Islam losgesagt hatte, den Islam angeboten. Der Prophet hat ferner gesagt: "Wenn sie Buße tut, so ist es gut; wenn nicht, wird sie getötet." Ein weiterer Beleg ist der Ausspruch des Propheten: „Tötet den, der seine Religion wechselt“ - das ist eine beide Geschlechter umfassende Aussage.

Die **Malikiten** sagen, dass die Tötung einer stillenden Frau verzögert werden muss, bis ihre Stillzeit vollendet ist, wenn man keine Amme gefunden hat, oder wenn das Kind sie nicht akzeptiert. Auch die Tötung der verheirateten Frau sowie derjenigen, die mit dem Vorbehalt der Rückkehr (talaqu radj`a) geschieden ist, wird verzögert. Was die unwiderruflich geschiedene Frau betrifft, so wird sie ohne Verzögerung getötet, es sei denn, dass sie ihre Tage hat (selbst wenn sie nur alle fünf Jahre ihre Tage haben sollte). Wenn sie wegen einer Schwäche oder fragwürdigen Krankheit keine Periode bekommt, lässt man sie drei Monate in Ruhe, falls von ihr die Schwangerschaft erwartet wird. Wenn von ihr keine Schwangerschaft erwartet wird, wird sie sofort nach ihrer Aufforderung zur Buße getötet.

Die **Hanafiten**: Die abtrünnige Frau soll nicht getötet werden; wenn sie aber jemand tötet, so übernimmt dieser keine Haftung, gleichgültig ob sie eine freie Person oder eine Sklavin ist, weil der Prophet verboten hat, Frauen zu töten. Was die Überlieferung anbelangt, wonach der Prophet eine abtrünnige Frau töten ließ, so hat er sie nicht nur wegen des Abfalls getötet, sondern weil sie eine Zauberin und Dichterin war, die den Propheten verspottete und ihre dreißig Söhne gegen ihn hetzte. Sie wird aber eingekerkert, bis sie wieder zum Islam zurückkehrt oder stirbt, und wird jeden Tag neununddreißig Mal ausgepeitscht, was mit dem Tod gleichbedeutend ist, weil das ununterbrochene Auspeitschen zum Tod führen wird.

Nach einer Überlieferung in al-Djamius's-Sagir muss die Frau, ob freie Person oder Sklavin, zur Annahme des Islam gezwungen werden. Die Konkubine wird von ihrem Herrn gezwungen, weil es sich dabei um zwei Rechte handelt: das Recht Allahs und das Recht des Einzelnen. Die freie Abtrünnige darf nicht versklavt werden,

solange sie sich im Haus des Islam befindet; sie wird ausgepeitscht, um sie zur Annahme des Islam zu veranlassen.

IV. Die Güter des Abtrünnigen

Die **Hanafiten**: Der Abtrünnige verwirkt sein Verfügungsrecht auf seine Güter mit Vorbehalt, bis sein Fall geklärt ist. Bekehrt er sich wieder zum Islam, so erhält er seine Güter zurück.

Abu Yusuf und Muhammad b. Schaiban sind der Auffassung, dass der Abtrünnige sein Verfügungsrecht über sein Vermögen nicht verliert, weil er in diesem Fall dem ähnelt, der wegen Unzucht gesteinigt werden soll; beide gelten als zurechnungsfähige Moslems, deren Blut vergossen werden darf. Nach Abu Hanifa wird sein Vermögen seinen moslemischen Erbberechtigten übertragen, falls er als Abtrünniger stirbt oder getötet wird. Wenn der Moslem als Abtrünniger stirbt oder getötet wird, wird er von seiner moslemischen Frau beerbt.

Die **Malikiten**, die **Schafiiten** und die **Hanbaliten**:

Was der Abtrünnige vor und nach dem Abfall erworben hat, wird, falls er als Abtrünniger stirbt oder getötet wird, für Beute erklärt (und der Staatskasse übertragen), weil kein Moslem einen Ungläubigen beerben kann, und das Vermögen des Abtrünnigen wie das eines Ungläubigen ist, der sich mit den Moslems im Kriegszustand befindet und keinen Schutz der Moslems genießt.

V. Das Urteil über den Ketzer

Die **Malikiten** und die **Hanbaliten**: Der Ketzer muss sobald man seinen Zustand erfahren hat, getötet werden, ohne zur Buße aufgefordert zu werden. Als Ketzer (zindiq) gilt derjenige, der sich als Moslem ausgibt, aber insgeheim ein Ungläubiger ist. Dies nannte man zur Zeit des Propheten und seiner Genossen - Allah möge an ihnen Wohlgefallen haben - „Heuchler“ (munafiq). Seine Tötung ist unumgänglich, selbst wenn er Buße tun würde. In diesem Fall (wenn er Buße getan hat) wird er nicht als Ungläubiger, sondern als Strafe für seine Untat getötet, so dass man ihn als Moslem anerkennt, seinen Leichnam rituell wäscht, umhüllt und auf einem moslemischen Friedhof bestattet, um seine Angelegenheit Allah zu überlassen.

Wenn er zu uns als Ketzer kommt, bevor wir ihn als solchen gekannt haben, so kann es sich um fünf verschiedene Fälle handeln: Sein Vermögen gehört seinen Erbberechtigten, wenn er zu uns gekommen ist, um Buße zu tun, oder wenn er Buße tut, nachdem man seinen Zustand erfahren hat, oder wenn seine Ketzerei erst nach seinem Tod festgestellt werden konnte. Sein Vermögen gehört im folgenden Fall zur Staatskasse: Wenn wir seinen Zustand vor seinem Tode erfahren haben, töten wir ihn."

So verhält es sich mit dem, der einen Propheten beschimpft hat, über dessen Prophetentum Konsens in der Gemeinde besteht. Dieser wird ohne Aufforderung zur Buße getötet. Wenn er Buße tut, wird seine Buße nicht als strafmildernd akzeptiert. Er wird in diesem Fall als Strafe für seine Tat getötet (d.h. er wird als Moslem anerkannt). Derjenige, der einen Propheten beschimpft hat, kann nicht wegen Unwissenheit entschuldigt werden, weil Unglaube nicht entschuldigbar ist, wie auch etwas Verbotenes (haram) wegen Betrunkenheit oder Wut nicht entschuldigbar ist. Ein Ungläubiger aber, der einen Propheten beschimpft hat, darf nicht getötet werden, wenn er zum Islam übertritt, selbst wenn er das aus Angst vor Tötung machen würde. Was einen Moslem anbelangt, der sich, ohne einen Propheten beschimpft zu haben, vom Islam lossagt, dies aber nachher tut und wieder zum Islam übertritt, so wird er

getötet. Nach Schafii wird seine Buße akzeptiert, selbst wenn er die Engel und (alle) Propheten beschimpft hat. Nach den **Hanbaliten** und den **Malikiten** wird die Buße desjenigen, der Allah verunglimpft hat, angenommen, während sie von dem, der die Propheten und Engel beschimpft hat, keine Buße akzeptieren. Sie erklären ihre Haltung diesbezüglich folgendermaßen: Allah ist über allen Makel erhaben im Gegensatz zu seinen gläubigen Dienern, deren Erhabenheit über die Mangelhaftigkeit nicht auf ihrem Wesen, sondern auf Übermittlung göttlicher Botschaften beruht.

Die **Hanafiten** und die **Schafiiten**: Wenn der Ketzer Buße tut und seinen Glauben am Islam ausdrückt, wird seine Buße angenommen. Er wird (auf jeden Fall) zur Buße aufgefordert und nicht getötet. Er wird wie ein Unläubiger behandelt, der zum Islam übergetreten ist.

Ein Teil der **Schafiiten** ist der Meinung, dass der Moslem als ein Abtrünniger gilt, wenn er sich im verborgenen Unglauben befindet oder dem Unglauben der Batiniten anhängt. Diese (die Batiniten) sind der Auffassung, dass der Quran ein Inneres (einen verborgenen Sinn) habe, was im Gegensatz zu seinem Äußeren gemeint sei. Genauso verhält es sich mit dem, der zu einer Religion übertritt, welche behauptet, dass Muhammad nur zu den Arabern geschickt worden sei, oder einer Glaubensgemeinschaft beitrifft, welche die Religion Muhammads zwar für wahrhaftig, aber für noch nicht "sichtbar" hält.

Wenn er eine obligatorische Pflicht (fard) oder Verbotenes (haram) verleugnet, so ist sein Glaube an den Islam nicht gültig, und er muss getötet werden.

Dies gilt auch für die Philosophen, die behaupten, dass Allah eine Sache geschaffen habe und aus dieser Sache etwas, welches die Welt regiert. Das erste nennen sie Vernunft (aql), und das zweite Seele (nafs: "anima"). Das ist eine eindeutige Ketzerei! Dies gilt auch für Naturphilosophen, die sagen, dass Leben und Tod auf die Natur zurückzuführen sei.

Wer den Propheten (Muhammad) verleumdet, ihn oder einen der Propheten, deren Namen im Quran vorkommen, beschimpft oder den Propheten bezüglich seiner Botschaft für einen Lügner erklärt, wird dafür getötet (als Hadd-Strafe: harte Strafe), ohne dass man seine Buße berücksichtigt. Es gibt auch Gesetzesgelehrte, die sagen, dass die Buße des Ketzers in diesem Fall akzeptiert werden könne, er aber achtzig Mal ausgepeitscht werden müsse, weil der Abfall (durch seine Buße) aufgehoben sei.

Die **Hanafiten** sagen ferner: Angesichts der Tatsache, dass selbst derjenige, der in seinem Herzen gegen den Propheten Hass hegt, ein Abtrünniger wird, muss derjenige, der die (Propheten) beschimpft hat, auf jeden Fall getötet werden.

VI. Der Abtrünnige lässt sich im Haus des Krieges nieder

Die **Hanafiten**: Wenn der Abtrünnige sich im Haus des Krieges niederlässt, und der Richter dies bestätigt werden seine Sklaven und Konkubinen freigelassen, seine Schulden aufgelöst, und was er als Moslem erworben hat, wird seinen moslemischen Erbberechtigten übertragen, weil er nunmehr denjenigen angehört., die sich mit den Moslems im Kriegszustand befinden und in Bezug auf die Bestimmungen des Islam als Tote gelten.

Die **Schafiiten**: Das Vermögen des Abtrünnigen, wenn er sich im Haus des Krieges niederlässt, wird stillgelegt, (mauquf); seine Schulden, welche er vor seinem Abfall vom Islam gemacht hat, werden davon bezahlt. Es gibt auch andere Gesetzesgelehrte dieser Schule. Die sagen, dass er in dieser Hinsicht nicht verpflichtet sei, weil er als ein Besitzloser gelte. Was seine Handlungen betrifft, welche er vor

seinem Abfall unternommen hat, wie die Freilassung von Sklaven Verträge oder das Testament, so sind sie nurgültig, wenn er wieder zum Islam übertritt. Seine Verfügungsgeschäfte aber, wie Verkauf, Spende und Hypothek, welche nicht stillgelegt werden können, sind null und nichtig. Sein Vermögen wird bei einem gerechten Mann aufbewahrt, seine Konkubinen werden entweder von einer vertrauenswürdigen Frau oder von einem Mann betreut, dessen "Allein-Sein" mit ihr erlaubt ist.

Die **Malikiten**: Der Abfall macht einen Vertrag nicht ungültig. Wenn ein Vertragspartner sich vom Islam lossagt, so bleibt er für die andere Seite gültig. Mit dem Ehevertrag verhält es sich nicht so.

Einzelne Fälle: Ein Ungläubiger, der seine Religion verlässt, um zu einem anderen Unglauben überzutreten, wie etwa ein Christ, der sich zum Judentum oder Manichäismus bekehrt, geht uns nichts an. Wer von den Ungläubigen zum Islam übertritt und sich wieder von ihm lossagt, wird entschuldigt, wenn er zum Richter, der ihn töten will, sagt, er habe sich aus Angst um seine Seele oder um seines Vermögens willen zum Islam bekehrt. Wenn seine Entschuldigung sich als wahrhaftig erweist, wird er freigelassen; wenn sie sich als Lüge erweist, wird er wie ein Abtrünniger behandelt.

Wer die beiden Glaubensbekenntnisse ausspricht, aber an den Grundpfeilern des Islam nicht festhält, wird gemäß dem, wie der Richter beschließt, gezüchtigt und geschlagen. Wenn er (zum richtigen Weg) zurückkehrt, gilt sein Fall nicht wie der des Abtrünnigen. Hier geht es nicht um diejenigen (Moslems), die unter uns wohnen; weiß doch jeder, dass Gebet, Fasten und Almosensteuer für uns (obligatorische) Pflichten sind.

Ein Zauberer, der einen Moslem verzaubert hat, ohne ihm Schaden zuzufügen, wird gezüchtigt. Wenn er einem Moslem Schaden zugefügt hat, gilt er als Vertragsbrecher, und der Imam entscheidet über seine Tötung oder Versklavung, falls er nicht wieder zum Islam übertritt. Wenn er einem von den Leuten der Schrift Schaden zugefügt hat, wird er nur gezüchtigt. Wenn er aber einen von den Leuten der Schrift (durch Zauberei) getötet hat, wird er getötet. Wer einen der Propheten beschimpft, deren Prophetentum nicht feststeht wie alnidr (eine arabische Sagenfigur) oder Luqman (eine legendäre Gestalt des arabischen Heidentums) oder Maria - außer dass er ihr Unzucht vorwirft - oder einen Familienangehörigen Muhammads, der wird mit besonderer Härte gezüchtigt und geschlagen, wenn man weiß, dass er der Sippe Muhammads angehört. Wenn er nicht der Sippe Muhammads angehört, aber dies eindeutig oder andeutungsweise behauptet, etwa durch das Tragen des grünen Turbans, so wird er nicht mit besonderer Härte gezüchtigt oder geschlagen, weil der Prophet sagt: "Allah verfluche den, der in unsere Sippe ohne Abstammung eintritt und aus unserer Sippe ohne Abstammung austritt".

VII. Die Verfügungen des Abtrünnigen

Die **Hanafiten**: Die Verfügungen des Abtrünnigen werden in verschiedenen Kategorien behandelt:

1. Gültig durch den Konsens: Die Zeugung von Kindern (seine Kinder gelten als ehelich gezeugt); die Scheidung, weil sie keines Verfügungsrechts mehr bedarf, auch wenn die Trennung schon wegen des Abfalls stattgefunden hat.
2. Ungültig durch den Konsens: Die Ehe, das Schlachtopfer, weil beide von der Religionszugehörigkeit abhängig sind, der Abtrünnige aber keine Religion hat, und sein Übertritt zu einer Religion nicht akzeptiert wird, weil er getötet werden muss.

3. In der Schweben durch den Konsens: Die offene Handelsgesellschaft. Wenn der Abtrünnige wieder zum Islam übertritt, ist der Vertrag gültig; wenn er aber stirbt oder getötet wird, ist der Handel ungültig, weil eine offene Handelsgesellschaft die Gleichheit voraussetzt, während ein Moslem und Abtrünniger nicht gleich (wertig) sind.

4. Umstritten: Der An- und Verkauf, die Freilassung (der Sklaven), die Verpfändung und die Verfügung des Moslems auf sein Vermögen beim Abfall. Abu Hanifa sagt, dass alle diese Verfügungen beim Abfall vorbehalten sind; "Wenn er wieder zum Islam übertritt, sind seine Verträge gültig; wenn er aber im Abfall stirbt oder getötet wird oder sich im Haus des Krieges niederlässt, sind sie ungültig, weil er nunmehr (im Abfall) als ein leichtsinniger (auch mutahau-wir: wahnsinniger) Krieger (harbi: wer sich mit den Moslems im Kriegszustand befindet) gilt.

Nach Abu Yusuf und Muhammad b. Schaiban ist das Handeln des Abtrünnigen gültig und sind seine Verträge rechtskräftig, weil die Rechtmäßigkeit auf der Rechtsfähigkeit und die Gültigkeit auf dem Eigentum (srecht) beruhen. Weil er ansprechbar ist, ist er rechtsfähig; was sein Eigentumsrecht anbelangt, so bleibt es bis zu seinem Tod bestehen und hört nicht wegen des Abfalls auf.

VIII. Der Abfall des Knaben und des Wahnsinnigen

Die **Hanafiten**: Der Abfall eines geistig gesunden Knaben ist ein "wachsender Abfall" (irtidadun namin) und die Bestimmungen (der Scharia) bezüglich des Abtrünnigen gelten auch für ihn: seine Ehe ist nichtig, er verliert sein Erbrecht und wird zur Annahme des Islam gezwungen, aber nicht getötet. Wenn er als ein Abtrünniger volljährig wird, wird er, wie es bei der weiblichen Abgefallenen der Fall ist, eingekerkert.

Das Moslem-Sein eines geistig gesunden Knaben ist gültig, weil Ali (b. Abi Talib) schon im Knabenalter mit fünf Jahren Moslem wurde, und dessen Moslem-Sein der Prophet bestätigt hat. Ein weiterer Beleg dafür ist, dass der Prophet Ibn Sayyad den Islam angeboten hat, als dieser noch nicht die Reife erreicht hatte. Manche haben gesagt, es wäre abscheulich, dass man sich mit dem Erlernen und Lehren des Qurans beschäftigt, die beiden Glaubensbekenntnisse ausspricht, das Gebet verrichtet, aber immer noch nicht Moslem genannt werde.

Die (göttlichen) Wahrheiten können nicht verleugnet werden, -" was das ewige Glück und die jenseitige Rettung (nadjat) betrifft, so sind sie als Vorrecht für den Moslem gegeben worden. Deshalb geht es in diesem Fall um ein grundsätzliches Urteil (al-huk-mu'l-asli); alles weitere wird dieser Basis zugefügt.

Es ist daher nicht wichtig, wenn er (der Knabe oder sein Glaube) Schaden erlitten hat, aber sein obligatorisches Gebet und sein Fasten angenommen werden, und er dafür bei Allah belohnt wird. Der Abfall besteht zwar als Tatsache und eine Tatsache kann nicht verleugnet werden, aber weil es nicht passend ist, ihm den Abfall zu verzeihen, wird er aufgrund seines eigenen Interesses zur Annahme des Islam gezwungen und nicht getötet; denn die Tötung ist eine Strafe (uquba) und die Strafen sind als Barmherzigkeit in Bezug auf die Knaben aufgehoben.

Dies gilt bezüglich eines geistig gesunden Knaben; was einen geistig nicht gesunden Knaben anbelangt, so ist sein Abfall nicht gültig, weil er nicht imstande ist, darauf hinzuweisen, ebenso verhält es sich mit seinem Glauben an den Islam, welcher von ihm nicht angenommen wird.

Das gilt auch für den Wahnsinnigen, dessen Abfall durch den Konsens nicht angenommen wird, wie auch sein Glaube an den Islam keinen Wert haben würde, weil er nicht „zurechnungsfähig“ ist und "die Feder von ihm aufgehoben" ist.

Abu Yusuf sagt, dass der Abfall eines vernünftigen Knaben kein Abfall ist, während sein Glaube an den Islam angenommen wird.

Die **Schafiiten**: Weder der Abfall des geistig gesunden Knaben ist gültig noch sein Glaube an den Islam, da er in Bezug auf den Islam seinen Eltern folgt, was nicht als Grundlage zu betrachten ist, und weil dies (Moslem-Sein) gewisse Verpflichtungen beinhaltet, welche (falls er sie nicht erfüllen sollte) ihm Schadenzufügen könnten und zu denen er nicht rechtsfähig ist. Der Abfall ist aber ein absoluter Schaden (madat-ramahda), welcher beim Knaben nicht berücksichtigt wird, weil er weder frei in seiner Wahl noch rechtsfähig ist.

Genauso ist es mit dem Wahnsinnigen, dessen Abfall nicht gültig ist, weil er nicht als zurechnungsfähig gilt, so dass man weder ihrem (dem Knaben und dem Wahnsinnigen) Abfall noch ihrem Glauben Beachtung schenken darf.

Auch der Abfall des "Gezwungenen" (mukrah) ist nicht gültig. Wenn er aber vor dem Abfall mit seinem Glauben zufrieden war, gilt er als ein Abtrünniger und wird getötet. Was den Moslem betrifft, der, ohne vorher zur Buße aufgefordert zu werden, abtrünnig wird und danach den Verstand verliert, so darf er nicht getötet werden, weil er wieder zur Vernunft kommen und sich zum Islam bekehren kann. Wenn er in seiner Eigenschaft als Wahnsinniger getötet wird, trägt sein Mörder keine Verantwortung, aber er kann nach Ermessen des Richters geächtet werden.

IX. Der Fall des Knaben, der als Abtrünniger volljährig wird

Die **Hanafiten**: In vier Fällen darf der Abtrünnige nicht getötet werden:

1. Wenn der Knabe, der seinen Eltern folgend Moslem geworden ist, als Abtrünniger volljährig wird, darf er nicht getötet werden. Er wird eingekerkert, bis er Buße tut.

Dies ist auch die Meinung der **Hanbaliten**, die sagen, dass er nicht getötet wird, sondern durch Haft und Schlagen zur Annahme des Islam gezwungen wird.

Nach den **Schafiiten** und den **Malikiten** gilt der volljährige Knabe als abtrünnig, auch wenn er seinen Eltern folgt; er wird zur Buße von seinem Abfall aufgefordert. Wenn er Buße tut und sich wieder zum Islam bekehrt, wird dies von ihm angenommen; wenn nicht, so muss er wie jeder Abtrünnige getötet werden.

2. Wenn der Knabe in seiner Kindheit Moslem geworden ist und später abtrünnig wird, wird er nicht getötet, weil die Gültigkeit seines Glaubens an den Islam unter den Rechtsgelehrten umstritten ist. Dies ist auch die Meinung der **Schafiiten**. Wenn jemand ihn vor seiner Bekehrung tötet, trägt er keine Schuld. Wenn ein moslemischer Verwandter nach seinem Abfall stirbt, kann er ihn nicht beerben.

Die **Malikiten** und die **Hanbaliten** sagen, dass der Knabe, der vor der Reife abtrünnig wurde, getötet werden muss, wenn er als solcher volljährig wird.

3. Wenn der Knabe vor der Reife abtrünnig wird, wird sein Abfall nicht akzeptiert. Er wird eingekerkert und geschlagen, bis er Buße tut, weil der Islam für ihn heilsamer ist. Aus diesem Grund wird er hart geschlagen, bis er umkehrt und Buße tut.

4. Der Gezwungene wird beim Abfall nicht getötet, weil das Urteil über sein Moslem-Sein dem Äußeren nach gefällt wurde. Das über seinem Haupt schwebende Schwert weist eindeutig auf seine mangelnde Überzeugung hin, weshalb er nicht getötet werden darf. Auch die **Schafiiten** sind dieser Auffassung: Weil er keine innere Verpflichtung hat und (zur Annahme des Islam) gezwungen wurde, kommt eine Strafe nicht in Frage.

Wenn die Eltern abtrünnig werden - Allah verhüte es! - und der Knabe ihnen folgend auch ein Abtrünniger wird, und sie alle sich im Haus des Krieges niederlassen, was durch den Richter bestätigt wird, ist der Abfall des Knaben rechtskräftig, und er wird als ein Ungläubiger eingestuft. Wenn er wieder zum Islam übertritt, wird dies von ihm

angenommen. Er kann dann nicht seine ungläubigen Eltern, wohl aber seine moslemischen Verwandten, die nach seinem Übertritt zum Islam gestorben sind, beerben. Seine Ehe mit einer Polytheistin ist nicht gültig, aber er darf eine moslemische Frau heiraten. Der Wein und das Schweinefleisch sind ihm verboten. Wenn der Mann und die Frau abtrünnig werden, - Was Allah verhüten möge! - sich danach im Haus des Krieges niederlassen, und die Frau im Haus des Krieges schwanger wird und ein Kind zur Welt bringt, und von diesem Kind Enkelkinder geboren werden, so gelten die Großeltern als (mögliche) "Beute" - weil Abtrünnige verklagt werden. Die Kinder werden zur Annahme des Islam gezwungen, während die Enkelkinder dazu nicht gezwungen werden, weil sie nicht dem Großvater, sondern ihrem Vater folgten.

X. Der Abfall des Betrunkenen und sein Moslem-Sein

Die **Hanafiten**, die **Malikiten** und nach einer ihrer Überlieferungen die **Hanbaliten**: Der Betrunkene, der nicht im Vollbesitz seiner Geisteskraft ist, der das Unterscheidungsvermögen und den Verstand verloren hat, ist wie der Wahnsinnige, von dem weder der Abfall noch der Glaube an den Islam berücksichtigt werden.

Nach einer Lehrmeinung der **Hanafiten** ist der Abfall des Betrunkenen gültig, und er darf nicht verziehen werden, wenn er sich freiwillig und ohne Zwang durch etwas Verbotenes betrunken hat.

Die **Schafiiten** sagen, dass der Abfall des Betrunkenen, der wegen seines Zustandes schuldhaftere Rechtsverletzungen begangen hat, gültig ist wie seine anderen Verfügungen wie die Scheidung. Was die Gültigkeit seiner Aufforderung zur Buße während seiner Betrunkenheit anbelangt, so ist die Mehrheit der Meinung, dass sie zwar gültig ist, wie auch sein Abfall gültig war, aber es wünschenswert ist, sie zu verschieben, bis er nüchtern wird. Der Abfall des Betrunkenen aber, der wegen seines Rauschzustandes kein Vergehen begangen hat, d.h. wenn er sich gezwungenermaßen betrunken hat, ist nicht gültig. Das gilt auch für seine Scheidung.

XI. Die Annahme des Belastungszeugnisses beim Abfall

Die **Schafiiten**: Ein Belastungszeugnis für den Abfall wird auf jeden Fall angenommen und dies ohne eine ins Einzelne gehende Darlegung bestätigt, weil der Zeuge wegen der hohen Wichtigkeit des Abfalls den Betroffenen nur aufgrund seiner Überzeugung belasten würde. Danach sagt der Richter zu ihm: "Sprich die beiden Glaubensbekenntnisse aus!" Es besteht kein Bedarf, nach dem Grund zu fragen. Wenn er sich weigert, so ist das ein Beweis für den Abfall, und man braucht nicht nach dem Grund des Abfalls zu fragen.

Andere sind der Meinung, dass der Zeuge ausführlich befragt und von ihm eine ins Einzelne gehende Darlegung gefordert werden muss, da die Lehrmeinungen bezüglich der Anklage wegen des Abfalls verschieden sind und das Urteil darüber sehr wichtig ist. Daher muss vorsichtig gehandelt werden.

Die **Malikiten** sagen, dass das Zeugnis nur nacheinander ins Einzelne gehende Darlegung angenommen werden kann, weil die Buße des Abtrünnigen nicht gültig ist. Die Hanafiten sind der Meinung, daß das einen Moslem bezüglich des Abfalls belastende Zeugnis nur von zwei "gerechten (adl) Zeugen" angenommen wird. Der Richter soll ihn nach dem Grund seines Abfalls fragen, da es sein könnte, dass er irgend etwas gesagt hat, was zwar keine Ketzerei ist, aber so verstanden wurde. Wenn er den Vorwurf ablehnt, so gilt dies als Buße und Übertritt zum Islam.

XII. Über die Art der Buße

Die **Hanafiten**: Er muss sich von allen Religionen außer dem Islam "frei machen" und sagen: "Ich habe Buße getan und bin zur Religion des Islam wieder zurückgekehrt; ich bin von jeder Religion außer dem Islam frei!" Es ist erwünscht (mustahabb), dass er seinen Glauben an den Tag der Auferstehung (ba'th) und an die Auferstehung (nuschur) zum Ausdruck bringt.

At-Tahawi berichtet: Abu Yusuf wurde gefragt, wieder (abtrünnige) Mann wieder Moslem wird. Abu Yusuf sprach: "Er muss sagen, dass es keinen Gott gibt außer Allah, und Muhammad sein Gesandter ist. Er bekennt sich zu allem, was er (Muhammad) von Allah gebracht hat und sagt sich von der Religion, welcher er sich angeschlossen hat, los. Wenn er die beiden Glaubensbekenntnisse ausspricht und sagt, dass er von der Religion, zu welcher er sich bekehrt hat, frei ist, so gilt dies als Buße."

Was die Bekehrung des Christen zum Islam betrifft, so muss er die beiden Glaubensbekenntnisse aussprechen und sich vom Christentum lossagen. Genauso verhält es sich mit den Juden und den Angehörigen anderer Religionen; ein jeder muss sich von seiner eigenen Religion lossagen. Was diejenigen (Nicht-Moslems) betrifft, die unter uns wohnen, so können sie nicht allein durch die Aussprache der beiden Glaubensbekenntnisse Moslem werden, weil sie, selbst wenn sie die zwei Bekenntnisse aussprechen, immernoch behaupten könnten, dass der Islam eigentlich den Arabern eigen sei (um im Verborgenen ihre Religion zu bewahren). Wenn der Ungläubige aber im Haus des Krieges von einem Moslem angegriffen wird und sagt: Ich bezeuge, dass Muhammad der Gesandte Allahs ist', oder Ich bin der Religion des Islam oder der Religion Muhammads beigetreten, so ist dies ein Beweis für sein Moslem-Sein. Wie denn, wenn er dazu noch die beiden Glaubensbekenntnisse aussprechen würde! Man entscheidet alsdann über sein Moslem-Sein und hebt die Todesstrafe auf. Wenn er danach wieder abtrünnig wird, töten wir ihn. Wenn der Moslem aber zum zweiten Mal abtrünnig wird, akzeptieren wir seine Buße. Das gilt auch, wenn er zum dritten Mal und zum vierten Mal abtrünnig wird. Jedesmal kann er vom Imam die Verschiebung (der Strafe) fordern. Wenn er aber zum vierten Mal abtrünnig wird und den Imam um die Verschiebung bittet, so wird sie ihm nicht mehr gewährt. Wenn er sofort wieder zum Islam übertritt, so ist es gut; wenn nicht, wird er getötet.

Al-Karkhi sagt in seiner "gekürzten Ausgabe": Wenn er nachdem er zum vierten Mal abtrünnig wurde, Buße tut, wird er schmerzlich geschlagen und eingekerkert. Der Richter darf ihn nicht freilassen, bis die Demut der Buße bei ihm sichtbar wird und bis sein Zustand als der eines Menschen aufrichtigen Herzens angesehen werden kann. Wenn er das tut, wird er freigelassen. Wenn er wieder abtrünnig wird, so wird dieselbe Handlung wiederholt, bis er wieder zum Islam zurückkehrt, da der Quran vers allgemeingültig ist: Wenn sie sich aber bekehren, das Gebet verrichten und die Almosensteuer geben, dann lasst sie ihres Weges ziehen! Allah ist barmherzig und bereit zu vergeben." (Al-Tauba 9,5)

Nach einer Überlieferung von Ibn Umar und Ali wird die Buße desjenigen, der wiederholt abtrünnig wird nicht angenommen, wie es beim Ketzler der Fall ist. Seine Tötung ist obligatorisch.

Die **Malikiten** und die **Hanbaliten**: Die Buße des abtrünnigen Ungläubigen (der Ungläubige, der nach seiner Bekehrung zum Islam abtrünnig wird) ist in wiederholten Fälle nicht gültig, und er muss aufgrund des Quranverses auf jeden Fall getötet werden: "Diejenigen, die (zuerst) gläubig waren und hierauf (wieder) ungläubig

geworden sind und hierauf dem Unglauben (immer mehr) verfallen, denen kann Allah unmöglich vergeben und er kann sie unmöglich einen rechten Weg führen" (Al-Nisa 4,137). Wenn jemand ihn vor seiner Aufforderung zur Annahme des Islam tötet, so macht er sich weder der Vergeltung noch des Sühnegeldes schuldig.

Die **Schafiiten**: Die Buße des Ketzers und des Abtrünnigen wird angenommen, wenn er um Buße bittet und sich wieder zum Islam bekehrt, selbst wenn er immer wieder abtrünnig wird und danach zum Islam übertritt.

Die **Hanafiten**: Bezüglich der Annahme der Buße eines Ketzers gibt es zwei Lehrmeinungen (riwaya-tan: "zwei Überlieferungen"). Nach der einen wird sie nicht angenommen; das ist auch die Meinung der Gelehrten Malik (b. Anas) und Ahmad (b. Hanbal). Nach der anderen Lehrmeinung ist seine Buße gültig, wenn er sich wieder zum Islam bekehrt, wie Schafiis sagt.

XIII. Einzelne Bestimmungen bezüglich des Abtrünnigen

Die **Hanafiten**: Wenn die Bewohner eines Ortes abtrünnig werden, gilt das Land nicht als das Haus des Krieges, solange drei Zustände nicht eingetreten sind:

1. Wenn die Gesetze des Unglaubens "sichtbar" werden.
2. Wenn es keinen Moslem noch einen dhimmi mehr gibt, der die Sicherheitsgarantie (der Moslems) genießt.
3. Wenn der Ort unmittelbar an das Haus des Krieges angrenzt.

Die **Malikiten**, die **Schafiiten** und die **Hanbaliten** sagen: "Das Sichtbar-Werden" der Gesetze des Unglaubens macht einen Ort zum Haus des Krieges.

Die **Hanafiten** und die **Malikiten** sagen: Wenn die Bewohner eines Ortes abtrünnig werden, dürfen ihre Nachkommenschaft weder zur Beute machen noch versklaven. Wenn sie die Reife erreicht haben, werden sie zur Annahme des Islam gezwungen; wenn sie sich nicht zum Islam bekehren werden sie eingekerkert, und der Richter droht ihnen mit Schlägen, um sie zur Annahme des Islam zu bewegen. Nach ihrer meist verbreiteten Meinung sind die **Schafiiten** der Auffassung, dass sie (die Nachkommenschaft der Abtrünnigen) nicht versklavt werden, während die anderen sagen, dass sowohl ihre Nachkommenschaft als auch die Nachkommenschaft ihrer Nachkommenschaft versklavt werden dürfen. Auch die Hanbaliten sind dieser Meinung, "da die Nachkommenschaft im Unglauben den Vätern folgt".

Nach einer Überlieferung bei al-Bukhari von Ibn Abbas, soll dieser, als ihm zu Ohren kam, dass Ali b. Abi Talib eine Menge Menschen verbrannt habe, gesagt haben: "Wenn ich (an seiner Stelle) gewesen wäre, hätte ich sie nicht verbrannt, weil der Prophet - Allah gewähre ihm Frieden - gesagt hat: Bestraft die Menschen nicht mit der Strafe Allahs! Ich hätte sie getötet, wie der Prophet gesagt hat: Tötet den, der seine Religion wechselt! Ali - Friede sei über ihn! - bekämpfte die Ketzer, die sich der Sekte des Manichäismus angeschlossen hatten, die an die Urewigkeit des Lichtes und der Finsternis glauben und sagen, dass die Welt aus diesen beiden entstanden sein."

XIV. Die guten Werke des Abtrünnigen

Die **Hanafiten**: Der Abfall macht den Lohn aller guten Taten, welche der Moslem vor seinem Abfall vom Islam hervorgebracht hat, ungültig. Wenn er Buße tut und zum Islam zurückkehrt, so muss er (beispielsweise) das Gebet wiederholen, nach dessen Verrichten er abtrünnig wurde. Genauso muss er die Pilgerfahrt wiederholen, wenn er sie vor seinem Abfall verrichtet hat, wobei man nicht vergessen darf, dass

das Ausfallen des Lohnes einer Tat nicht die Ungültigkeit der Tat bewirken soll, da das Gebet in einem besetzten Land zwar gültig ist, aber der Moslem - nach den meisten Gelehrten - bei Allah nicht belohnt wird.

Die **Schafiiten**: Der Abfall, auf den unmittelbar der Tod folgt, macht die guten Werke ungültig: "...Und diejenigen von euch, die sich (etwa) von ihrer Religion abbringen lassen und (ohne sich wieder bekehrt zu haben) als Ungläubige sterben, deren Werke sind im Diesseits und im Jenseits hinfällig" (Al-Baqara 2,217); "...Wenn du (Allah andere Götter) beigesellst, ist dein Werk hinfällig, und du gehörst (dereinst) zu denen, die den Schaden haben" (Al-Zumar 39,65);

"Und wer den (rechten) Glauben leugnet (und nicht dem rechten Glauben folgt), dessen Werk ist hinfällig. Und im Jenseits gehört er zu denen, die (letzten Endes) den Schaden haben" (Al-Ma'ida 5,5). Es gibt noch andere Verse, die darauf hinweisen, dass die guten Werke (im Fall des Abfalls) ungültig werden und deren Lohn verloren geht, weshalb derjenige, der sich wieder zum Islam bekehrt, seine Pilgerfahrt, die er vor seinem Abfall verrichtet hat, wiederholen muss.